

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 19. Februar	1998
-------	----------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	1	Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen	15
Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	3	Urkunde über die Teilung der 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn	16
Sachbezüge 1998	3	Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerbrück und der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle	16
Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Berichtigung)	4	Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Hagen und der Evangelischen Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen	16
Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes	4	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausens, Kirchenkreis Vlotho	17
Kreissatzung des Kirchenkreises Plettenberg	7	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	17
Satzung für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises Lünen stehenden diakonischen Einrichtungen	9	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho ...	17
Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Minden	11	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde zu Heeren-Werve, Kirchenkreis Unna	18
Stiftung Evangelisches Volksheim Hohenlimburg ..	11	1. Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister in Westfalen und Lippe	18
Freigabe des kameralistischen Buchführungssystems proFinanz Version 2.1.1	14	Verlegung des Dienstsitzes des Datenschutzbeauftragten	18
Umgliederungsurkunde betr. die Evangelische Kirchengemeinde Plettenberg und die Evangelische Kirchengemeinde Attendorn	14	Persönliche und andere Nachrichten	18
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Hilchenbach ..	15	Neu erschienene Bücher und Schriften	20
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe	15		
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich	15		

Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO)

Vom 10. Dezember 1997

Aufgrund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. S. 204), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§1 Einstellungstermine

Jeweils zum 1. März und zum 1. September eines Jahres kann das Landeskirchenamt bis zu zwanzig geeignete Bewerberinnen oder Bewerber in den

kirchlichen Vorbereitungsdienst aufnehmen und zur Vikarin bzw. Vikar berufen.

1,50 bis 1,74	10 Punkte
1,75 bis 1,99	9 Punkte
2,00 bis 2,24	8 Punkte
2,25 bis 2,49	7 Punkte
2,50 bis 2,74	6 Punkte
2,75 bis 2,99	5 Punkte
3,00 bis 3,24	4 Punkte
3,25 bis 3,49	3 Punkte
3,50 bis 3,74	2 Punkte
3,75 bis 4,00	1 Punkt.

§ 2

Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen beim Landeskirchenamt für den Einstellungstermin 1. März spätestens bis zum 1. Oktober des Vorjahres und für den Einstellungstermin 1. September spätestens bis zum 1. April eines Jahres eingegangen sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen vor dem Bewerbungstermin die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 7 Pfarrer-Ausbildungsgesetz erfüllt haben und in die beim Landeskirchenamt geführte Bewerbungsliste (§ 3) aufgenommen worden sein.

§ 3

Bewerbungsliste

(1) Das Landeskirchenamt führt eine Bewerbungsliste für die Aufnahmen in den kirchlichen Vorbereitungsdienst.

(2) In die Bewerbungsliste werden Absolventinnen und Absolventen der Ersten Theologischen Prüfung aufgenommen, die an einem vom Landeskirchenamt angebotenen Beratungsgespräch über den weiteren beruflichen Werdegang teilgenommen haben und danach die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst anstreben.

§ 4

Auswahlverfahren

Wenn die Zahl der geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst die Zahl der Ausbildungsplätze übersteigt, entscheidet das Landeskirchenamt über die Aufnahme aufgrund eines Auswahlverfahrens gemäß §§ 5 bis 9.

§ 5

Auswahlkriterien

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu einem Einstellungstermin ergibt sich aus einer Gesamtpunktzahl aufgrund der folgenden drei Kriterien:

- Punktzahl aufgrund der Note der Ersten Theologischen Prüfung – Examensnote (§ 6)
- Zusatzpunktzahl aufgrund besonderer Belastungen und Qualifikationen (§ 7)
- Punktzahl aufgrund der Wartezeit (§ 8).

§ 6

Berücksichtigung der Examensnote

Aufgrund der (bis zwei Stellen hinter dem Komma – ohne Rundung – ermittelten) Durchschnittszahl für die Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber jeweils folgende Punktzahl:

Durchschnittszahl	Punktzahl
1,00 bis 1,24	12 Punkte
1,25 bis 1,49	11 Punkte

§ 7

Zusatzpunkte

Aufgrund besonderer Belastungen vor dem Studium oder während des Studiums und aufgrund besonderer Qualifikationen bis zur Antragstellung zur Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst können die Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag insgesamt zwei Zusatzpunkte erhalten. Mit zwei Punkten werden berücksichtigt:

als besondere Belastungen:

- Ableistung des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes;
- Ableistung eines diakonischen, sozialen, missionarisch-ökumenischen Jahres oder vergleichbare Aktivitäten von mindestens einem Jahr Dauer;
- Beurlaubungen wegen Kindererziehungszeiten von mindestens einem Jahr Dauer.

als besondere Qualifikationen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (von mindestens einhalb Jahren Dauer);
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium eines anderen Studienfaches;
- eine erfolgreich abgeschlossene Promotion.

§ 8

Wartezeit

Für jedes Halbjahr zwischen dem frühestmöglichen Aufnahmeterrmin und dem gemäß Antrag angestrebten Aufnahmeterrmin (Wartezeit) erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber weitere Punkte:

- für die ersten zwei Halbjahre der Wartezeit je einen Punkt,
- für jedes weitere Halbjahr der Wartezeit je zwei Punkte.

§ 9

Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens

(1) Die Gesamtpunktzahl für jede Bewerberin und jeden Bewerber ergibt sich aus der Summe der drei erzielten Punktzahlen nach §§ 6 bis 8.

(2) Ergibt sich eine Punktgleichheit, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber mit dem besseren Gesamtnotendurchschnitt bei der Ersten Theologischen Prüfung berücksichtigt.

(3) Ergeben sich nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 für mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Ergebnisse, so wird jeweils die ältere oder der ältere bevorzugt.

§ 10**Übergangsbestimmungen**

(1) Abweichend von § 1 erfolgen zum 1. März 1998 keine Aufnahmen. Die Zahl der Aufnahmen beträgt zum 1. September 1998 fünfunddreißig, zum 1. März 1999 und zum 1. September 1999 jeweils dreißig.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Theologische Prüfung vor dem 1. Januar 1998 bereits bestanden haben und bisher nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden konnten, entfällt das Beratungsgespräch gemäß § 3 Absatz 2 zweiter Halbsatz.

§ 11**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO) vom 13. Februar 1997 (KABl. S. 35) außer Kraft.

Bielefeld, den 15. Dezember 1997

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Friedrich
Az.: 51679/III/C 03-50/01

Heizkostenbeitrag
für Dienstwohnungen mit
Sammelheizung aus dienstlichen
Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 1. 1998
Az.: 2080/98/B 09-08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze (vgl. MBl. NW. 1997 S. 1385) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1995/1996 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	11,45
Gas	12,49
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	16,03

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Sachbezüge 1998

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 1. 1998
Az.: 2600/98/A 07-02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 8. Dezember 1997 (BGBl. I 1997 S. 2857) die Sachbezugswerte für 1998 festgelegt. Nachstehend geben wir die Verordnung bekannt:

Verordnung zur Änderung
der Sachbezugsverordnung 1997

Vom 8. Dezember 1997

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1**Änderung der Sachbezugsverordnung 1997**

Die Sachbezugsverordnung 1997 vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1863), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „für das Kalenderjahr 1997“ und in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung die Jahreszahl „1997“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 1 wird die Zahl „351“ durch die Zahl „356“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Zahl „77“ durch die Zahl „78“ und jeweils die Zahl „137“ durch die Zahl „139“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „337“ durch die Zahl „347“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,35“ durch die Zahl „5,50“ und die Zahl „4,35“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 wird die Zahl „220“ durch die Zahl „235“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4,20“ durch die Zahl „4,30“ und die Zahl „3,60“ durch die Zahl „3,70“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
6. Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 8**Anwendungszeitraum**

Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten für das Arbeitsentgelt, das den Entgeltabrechnungszeiträumen des Jahres 1998 zuzuordnen ist.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen

(Berichtigung)

Die Bekanntmachung des Kirchengesetzes über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181) wird wie folgt berichtigt:

- In Artikel 2 § 6 werden wegen doppelter Anführung nach dem Wort „Kirchenbeamte“ die Worte „sowie Vikarinnen und Vikare“ gestrichen.
- In Artikel 3 § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Abkürzung „PfdG“ durch die Abkürzung „AGPfdG“ ersetzt.

Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis nach dem Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt:

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

1. Die Kirchengemeinden erhalten aus der Finanzausgleichskasse:
 - a) Die Mittel für die Besoldung der Inhaberinnen und Inhaber, Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen sowie von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst) nach dem tatsächlichen Bedarf,
 - b) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle,
 - c) eine Instandhaltungspauschale für kircheneigene Gebäude, ausgenommen Wohnhäuser und sonstige vermietete Anteile in den gemeindeeigenen Gebäuden,
 - d) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied (die Gemeindegliederzahl wird anhand der Zentralkartei des Kirchenkreises festgestellt),
 - e) einen Pauschalbetrag für Tageseinrichtungen für Kinder,
 - f) einen Pauschalbetrag für A- und B-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker.

Die Höhe der Pauschalbeträge der Buchstaben b) bis f) wird von der Kreissynode festgelegt.

Bei der Verteilung der Kirchensteuer werden folgende Einnahmen der Kirchengemeinden angerechnet:

- a) Erträge aus dem Pfarrvermögen in voller Höhe,
 - b) Erträge aus dem Kirchenvermögen mit 30 %.
2. Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.
 3. Die Errichtung und Bewertung von Personalstellen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kreissynodalvorstand.
 4. Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben.

Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungen.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

1. Für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises (ohne die diakonischen Einrichtungen nach Absatz 2) wird ein Anteil der in der Finanzausgleichskasse veranschlagten Verteilmasse festgesetzt.

Die Kreissynode entscheidet über die Höhe des Anteils.

2. Für die diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis (Diakonisches Werk, Diakonie Schwerte, Friederike-Fliedner-Schule Iserlohn und Psychologische Beratungsstelle Schwerte) wird jährlich ein Anteil von 8 % der in der Finanzausgleichskasse veranschlagten und von der Kreissynode beschlossenen Kirchensteuereinnahmen bereitgestellt. Wirtschaftspläne und Haushaltspläne einschließlich ihrer Stellenpläne werden jährlich von der Kreissynode beschlossen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

§ 4

Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

1. Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für die Finanzgemeinschaft folgende gemeinsame Rücklagen gebildet, über deren Höhe die Kreissynode jährlich beschließt:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage
 - b) eine Ausgleichsrücklage
 - c) eine Baurücklage
 - d) eine Rücklage für Härtefälle
 - e) eine Beihilferücklage

- f) eine Rücklage für diakonische Wirtschaftseinrichtungen im Kirchenkreis Iserlohn.
2. Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.
3. Die Ausgleichsrücklage ist nur dazu bestimmt, Einnahmehinderungen, zum Beispiel aufgrund von Kirchensteuerausfällen oder Ausgabehöhen, zum Beispiel aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen, im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes im Einvernehmen mit dem Synodalen Finanzausschuß nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.
- Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, für den Ausgleich ihrer Haushalte eigene Ausgleichsrücklagen zu bilden.
4. Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus der Baurücklage entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung durch den Synodalen Finanzausschuß.
5. Die Rücklage für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an die Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht auskommen können. Über die Anerkennung und Bewilligung eines Antrages auf einen Sonderzuschuß entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung im Synodalen Finanzausschuß. Der Antrag auf Anerkennung eines Sonderzuschusses ist vor der Verabschiedung des Haushaltsplanes zu stellen.
6. Die Beihilferücklage ist dazu bestimmt, Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Beihilfavorschriften zu gewährleisten.
- Über den Einsatz der Rücklage entscheidet der Kreissynodalvorstand.
7. Die Rücklage für diakonische Wirtschaftseinrichtungen ist dazu bestimmt, zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der im Kirchenkreis vorhandenen Wirtschaftseinrichtungen beizutragen. Insbesondere sollen durch sie die Kosten für die spezifischen kirchlichen Aufgaben (zum Beispiel Seelsorge, Gottesdienste, Mitarbeiterzurüstung) mitfinanziert werden. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhören des Synodalen Finanzausschusses.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer Gesamtfinanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der

Kreissynodalvorstand nach Beratung im Synodalen Finanzausschuß

1. Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis festlegen,
2. einen Bedarfs- und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten in den Kirchengemeinden aufstellen,
3. den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

Die Finanzplanung des Kirchenkreises und der Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Die Gemeinden legen deshalb vor Errichtung und Besetzung einer neuen Planstelle dem Kreissynodalvorstand Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Folgekosten und die Deckungsmöglichkeiten dar.

§ 7

Synodaler Finanzausschuß

1. Die Kreissynode bildet einen Finanzausschuß.
2. Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Finanzsatzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten.
Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten.
Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
3. Der Synodale Finanzausschuß besteht aus 13 Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Für die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Synodalen Finanzausschusses und für die Teilnahme der Superintendentin/des Superintendenten an den Verhandlungen des Synodalen Finanzausschusses gilt Artikel 100 der Kirchenordnung.
4. Für die Zusammensetzung und Wahl des Synodalen Finanzausschusses gelten folgende Richtlinien:
Der Synodale Finanzausschuß setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - 3 Mitglieder aus der Region Iserlohn
(Kirchengemeinden Hennen, Christus, Erlöser, Johannes, Maria-Magdalena, Versöhnung Iserlohn, Letmathe, Oestrich)
 - 2 Mitglieder aus der Region Schwerte
(Kirchengemeinden Ergste, Schwerte, Westhofen)
 - 2 Mitglieder aus der Region Menden
(Kirchengemeinden Balve, Lendringsen, Menden)
 - 2 Mitglieder aus der Region Hemer
(Kirchengemeinden Deilinghofen, Hemer, Ihmert)

2 Mitglieder aus der Region Altena

(Kirchengemeinden Altena luth., Altena ref., Dahle, Evingsen, Nachrodt-Obstfeld, Wiblingwerde)

2 Mitglieder aus der Region Hohenlimburg

(Kirchengemeinden Berchum, Elsey, Hohenlimburg ref.)

In den Synodalen Finanzausschuß sollen höchstens drei Pfarrerrinnen/Pfarrer und zwei hauptamtliche kirchliche Verwaltungsbeamtinnen/Verwaltungsbeamte oder Verwaltungsangestellte gewählt werden. Die anderen Mitglieder müssen sachkundige Prebyterinnen/Presbyter oder sachkundige Gemeindeglieder sein, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.

Vorschläge für die Wahl sollen von den Presbyterien der einzelnen Regionen gemacht werden.

5. Der synodale Finanzausschuß wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Synodalen Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Synodale Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.
6. Die Leiterin/der Leiter des Kreiskirchenamtes nimmt als Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Finanzgemeinschaft an den Sitzungen des Synodalen Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.
7. Die/der Vorsitzende des Synodalen Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht

1. Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der/dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand holt innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Synodalen Finanzausschusses ein und entscheidet sodann über den Einspruch. Der Synodale Finanzausschuß und der Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen/Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.
2. Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden geben dem Kreissynodalvorstand und dem synodalen Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Informationen und legen die erforderlichen Unterlagen vor.

§ 10

Durchführungsbestimmungen

1. Der Kreissynodalvorstand kann bezüglich § 2 (Finanzbedarf der Kirchengemeinden) und § 3 (Finanzbedarf des Kirchenkreises) und § 5 Absatz 1, Ziffer d) (Rücklage für Härtefälle) Übergangsregelungen treffen.
2. Die Mittelzuweisung nach § 2 und § 3, Absatz 1 und 2 wird im Rahmen einer Kirchensteuerabrechnung nach dem tatsächlichen Kirchensteueraufkommen am Ende eines Rechnungsjahres festgestellt und mit der Kirchensteuerzuweisung des Folgejahres verrechnet.

§ 11

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Iserlohn, den 26. November 1997

**Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Iserlohn**

(L. S.) Quadbeck Hölscher
(Superintendent) (Synodalassessor)

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzsatzung) wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Iserlohn vom 26. November 1997

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 23. Dezember 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Kleingünther
Az.: 57744/Iserlohn I

Kreissatzung des Kirchenkreises Plettenberg

Die Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Attendorn, Eiringhausen, Finnentrop, Grevenbrück, Lennestadt-Kirchhundem, Neuenrade, Ohle, Plettenberg und Werdohl zusammengeschlossen. Der Kirchenkreis Plettenberg wurde durch Teilungsbeschluß der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. Dezember 1958 in Verbindung mit der Staatsgenehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 14. Mai 1959 errichtet.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

1. Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
2. Das Siegelbild zeigt eine Taube; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Plettenberg“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

1. Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.
2. Die Superintendentin/der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie/er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

1. Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
2. Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin/dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
3. Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

1. Die Kreissynode besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes,

- b) den Inhaberinnen/den Inhabern oder Verwalterinnen/Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden,
- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden,
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

2. Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete/einen Abgeordneten, die/der die Befähigung zum Presbyterinnen-/Presbyteramt hat.
3. Im Kirchenkreis tätige Pfarrfrauen/Pfarrer, Pfarrstellenverwalterinnen und -verwalter, Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) und Predigerinnen/Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

1. Der Kreissynodalvorstand besteht aus
 - der Superintendentin/dem Superintendenten,
 - der Assessorin/dem Assessoren,
 - der Skriba/dem Skriba
 - und fünf weiteren Mitgliedern.
2. Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für die Superintendentin/den Superintendenten – werden je eine/ein erste/erster und eine/ein zweite/zweiter Stellvertreterin/Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

1. Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:
 - a) Gottesdienst und Kirchenmusik
 - b) Theologische Fragen
 - c) Mission
 - d) Jugendfragen
 - e) Diakonie
 - f) Umweltfragen
 - g) Erwachsenenbildung
 - h) Kindergartenangelegenheiten
 - i) Nominierungen
 - j) Haushalts- und Finanzwirtschaft aufgrund der Bestimmungen über den Finanzausgleich des Kirchenkreises
 - k) Rechnungsprüfung aufgrund der Ordnung der EKvW über das Rechnungswesen.
2. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für den Arbeitsbereich nicht ein ständiger Ausschuss der Kreissynode besteht.
3. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8**Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse**

1. In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen/Pfarrer und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.
2. Die Ausschüsse sollten bis zu 11 Mitglieder haben, wovon mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder der Kreissynode angehören muß.
3. Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.
4. Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
5. Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9**Geschäftsordnung**

1. Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10**Kreiskirchenamt**

1. Für die Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Lüdenscheid errichtet.
2. Einzelheiten der Leitung und Organisation des Kreiskirchenamtes sind in der gemeinsamen Satzung des Kirchenkreises Lüdenscheid und Plettenberg geregelt.

§ 11**Leitung des Kreiskirchenamtes**

1. Das Kreiskirchenamt wird von einer Beamtin/einem Beamten des Kirchenkreises Lüdenscheid (Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter) geleitet.
2. Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; sie/er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

3. Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12**Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt**

1. Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, soweit die Verwaltungsgeschäfte übertragen wurden. Sie/er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.
2. Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit.

§ 13**Bekanntmachung der Satzungen**

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 14**Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

1. Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Sie tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Plettenberg, 26. November 1997

Für den Kirchenkreis Plettenberg:

(L. S.) Majoreess, Superintendent
 Plaga, Assessor

Genehmigung

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg am 26. November 1997 beschlossene Kreissatzung des Kirchenkreises Plettenberg wird gem. Artikel 102 Absatz 3 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt

Bielefeld, den 23. Dezember 1997

Evangelische Kirche von Westfalen**Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
 Dr. Heinrich
Az.: 57955/Plettenberg I

Satzung für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises Lünen stehenden diakonischen Einrichtungen

Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

Auf der Grundlage der liebevollen Zuwendung Gottes zu den Menschen und der ihnen verliehenen Würde geben die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Lünen alten, kranken und behinderten Menschen Hilfe in der eigenen Wohnung und in einem Pflegeheim.

Sie helfen Menschen in ihren körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Belangen, indem sie diese in ihrer persönlichen Lebensgestaltung unterstützen und in partnerschaftlicher Weise zu größtmöglicher Eigenverantwortung befähigen.

Sie bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten seelsorgliche Begleitung an.

§ 1

Name, Träger

(1) In der Trägerschaft des Kirchenkreises Lünen werden zur Zeit die folgenden diakonischen Einrichtungen geführt:

- Diakoniestation Lünen,
- Evangelisches Altenkrankenheim Lünen-Süd.

Beide Einrichtungen werden als Sondervermögen im Sinne von § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 19. Juni 1986 geführt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Lünen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Lünen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Lünen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis Lünen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Lünen.

(3) Durch Ausgaben, die den Zwecken der diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Lünen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(4) Die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Lünen sind über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission eV. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland eV. als anerkannten Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3

Leitung der diakonischen Einrichtungen

(1) Die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Lünen werden im Auftrag der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes geleitet von

- dem Ausschuß für diakonische Einrichtungen,
- der jeweiligen Geschäftsführung der Einrichtungen.

(2) Die Arbeit in den diakonischen Einrichtungen wird begleitet von der Fachkonferenz und dem Kuratorium für die diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis Lünen.

§ 4

Aufgaben der Kreissynode

Die Kreissynode hat folgende Aufgaben:

- Sie beschließt die Wirtschaftspläne (einschließlich der Stellenpläne) der diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises,
- sie nimmt den Jahresbericht über die Arbeit der diakonischen Einrichtungen entgegen,
- sie erteilt dem Kreissynodalvorstand Entlastung aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses,
- sie beschließt über Satzungsänderungen,
- sie beruft den Ausschuß für diakonische Einrichtungen.

§ 5

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er nimmt die Wirtschaftspläne (einschließlich der Stellenpläne) für die diakonischen Einrichtungen entgegen und leitet sie der Kreissynode zur Beschlußfassung zu,
- er beschließt über die Anstellung und die Kündigung der Leitung der Diakoniestation und ihrer Stellvertretung sowie der Leitung des Altenkrankenhauses und ihrer Stellvertretung (Pflegedienstleitung),
- er beschließt über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall 30.000,00 DM bei der Diakoniestation und 70.000,00 DM beim Altenkrankenheim übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind,
- er beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann Geschäftsordnungen für den Ausschuß für diakonische Einrich-

tungen und die Geschäftsführungen erlassen. Er hat das Recht, im Einzelfall Entscheidungen an sich zu ziehen.

§ 6

Ausschuß für diakonische Einrichtungen

(1) Der Ausschuß für diakonische Einrichtungen ist ein Ausschuß im Sinne von Artikel 100 Absatz 2 der Kirchenordnung.

(2) Dem Ausschuß für diakonische Einrichtungen gehören an:

- Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der fünf Kirchengemeinden,
- ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- ein vom Kreissynodalvorstand berufenes Mitglied.

Beratend nehmen an den Sitzungen teil:

- Die Mitglieder der Geschäftsführungen,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes, Außenstelle Lünen.

(3) Der Ausschuß für diakonische Einrichtungen wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung. Er tritt mindestens viermal im Jahr zu Sitzungen zusammen.

(4) Der Ausschuß ist für grundsätzliche und konzeptionelle Fragen der diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Lünen zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er führt die unmittelbare Aufsicht über die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Lünen und sorgt für die verbindliche Zusammenarbeit,
- er achtet auf die allgemeinen Entwicklungen der Altenhilfe und des Gesundheitswesens,
- er stellt die Wirtschaftspläne (einschließlich der Stellenpläne) für die Einrichtungen auf und legt sie über den Kreissynodalvorstand der Kreissynode zur Beschlußfassung vor,
- er stellt die Jahresabschlüsse der jeweiligen Einrichtungen und die Verwendung der Ergebnisse fest und legt sie über den Kreissynodalvorstand der Kreissynode zur Beschlußfassung vor,
- er läßt sich von den Geschäftsführungen über die allgemeine Entwicklung der Arbeit und den aktuellen wirtschaftlichen Stand der Einrichtungen berichten,
- er schlägt dem Kreissynodalvorstand die Einstellung und die Kündigung der Leitung der Diakoniestation und ihrer Stellvertretung sowie der Leitung des Altenkrankenhauses und ihrer Stellvertretung (Pflegedienstleitung) vor,
- er beschließt über Maßnahmen, die von den Geschäftsführungen der Diakoniestation, des Altenkrankenhauses oder von der Fachkonferenz vorgelegt werden,
- er kann der Fachkonferenz Arbeitsaufträge erteilen,
- er achtet auf die verbindliche Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Diakoniestation, dem Altenkrankenheim und dem Diakonischen Werk in Lünen,

- er achtet darauf, daß die Verbindung zwischen den Einrichtungen und den Kirchengemeinden von allen Seiten gefördert wird.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte wird je eine Geschäftsführung für das Altenkrankenheim und die Diakoniestation bestellt.

Der Geschäftsführung des Altenkrankenhauses gehören die Heimleiterin bzw. der Heimleiter und die Leitung der Abteilung Finanzen und Betrieb des Ev. Perthes-Werkes eV. an.

Der Geschäftsführung der Diakoniestation gehören die Leitung der Diakoniestation und die Leitung des Gemeinsamen Rentamtes Dortmund-Süd und Lünen an.

(2) Die Geschäftsführungen sind an die Weisungen des Ausschusses für diakonische Einrichtungen gebunden. Sie arbeiten nach Maßgabe der Kirchenordnung, der Verwaltungsordnung, den weiteren in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden rechtlichen Regelungen sowie nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Bestimmungen. Über wichtige Angelegenheiten haben sie den Ausschuß für diakonische Einrichtungen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Personalentscheidungen im Rahmen der Stellenpläne, insbesondere Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtungen,
- Entscheidungen im Rahmen der Wirtschaftspläne,
- Abschluß von Verträgen im Rahmen der Wirtschaftspläne.

Näheres kann durch Dienstanweisung geregelt werden.

§ 8

Fachkonferenz

(1) Die Fachkonferenz wird gebildet aus den Leitungen der Diakoniestation, des Altenkrankenhauses und des Diakonischen Werkes, Außenstelle Lünen. Sie kommt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Mitgliedern. Die Fachkonferenz kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(2) Die Fachkonferenz trifft Absprachen und arbeitet dem Ausschuß für diakonische Einrichtungen zu. Neue Arbeitsgebiete, inhaltlich-konzeptionelle Fragen, Veränderungen der gesellschaftlichen Entwicklung etc. werden beraten, koordiniert und miteinander abgestimmt.

§ 9

Kuratorium

(1) Zur Begleitung der Arbeit der Einrichtungen wird ein Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören an:

- Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der fünf Kirchengemeinden,
- ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- bis zu fünf vom Kreissynodalvorstand zu berufene Mitglieder,
- die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für diakonische Einrichtungen,
- die Mitglieder der Geschäftsführungen,
- ein Mitglied des Diakonischen Werkes.

Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal im Jahr. Es wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung.

(2) Das Kuratorium fördert die Arbeit der diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis Lünen. Es pflegt insbesondere die Verbindung mit den Kirchengemeinden und dem jeweiligen Umfeld der Einrichtungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft. Zugleich treten die Satzung für das Evangelische Altenkrankenheim Lünen-Süd vom 21. August 1989 und die Vereinbarung zwischen den fünf Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis Lünen über die Diakoniestation Lünen vom 14. Oktober 1976 außer Kraft.

Lünen, 8. Dezember 1997

Kirchenkreis Lünen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)	Nottebaum	Irrgang
	Superintendent	Mitglied

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Lünen für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises Lünen stehenden diakonischen Einrichtungen wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Lünen vom 8. Dezember 1997

kirchenaufsichtlich genehmigt

Bielefeld, den 19. Dezember 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)	Kleingünther
	In Vertretung

Az.: 57493/Lünen XVI

Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Minden

Landeskirchenamt	Bielefeld, den 23. 12. 1997
Az.: 43104/Minden I	

Die Kreissynode des Kirchenkreises Minden hat am 13. September 1997 eine Änderung von § 2 Abs. 1 Buchst. g der Finanzsatzung des Kirchen-

kreises Minden (KABl. 1996 S. 162 ff.) beschlossen. Die Satzungsänderung wurde vom Landeskirchenamt am 23. 12. 1997 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Wortlaut der Satzungsänderung sowie der Genehmigung werden nachstehend bekanntgemacht:

„g) Mittel für die von der Kreissynode festgelegten Tageseinrichtungen für Kinder. Die Einrichtung und Übernahme neuer Tageseinrichtungen und Kindergartengruppen setzt die Zustimmung der Kreissynode voraus.“

kirchenaufsichtlich genehmigt

Bielefeld, den 23. 12. 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L.S.)	Dr. Heinrich
	In Vertretung

Az.: 43104/Minden I

Stiftung Evangelisches Volksheim Hohenlimburg

Satzung

Die von den Hohenlimburger Bürgern Hermann Kersberg, Ludwig Rath, Wilhelm Schaub, Ludwig Vogel und Emil Volkenborn am 25. September 1920 gegründete Stiftung „Evangelisches Volksheim“ mit Sitz in Hohenlimburg gibt sich die nachfolgende neue Satzung, um in einer veränderten Zeit und unter veränderten Umständen den Stifterwillen zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Evangelisches Volksheim Hohenlimburg“ und hat ihren Sitz in Hagen-Hohenlimburg. Sie ist eine selbständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1977.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Zweck der Stiftung ist es, die Arbeit der evangelischen Kirchengemeinden im Gebiet der ehemaligen Stadt Hohenlimburg in Verkündigung und Diakonie zu unterstützen und im Einvernehmen mit ihnen zu ergänzen. Dies soll auf folgende Weise geschehen:

Die Stiftung fördert durch finanzielle Unterstützung evangelische Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte in Hohenlimburg, insbesondere

- Vortragsveranstaltungen, Seminare, Diskussionsveranstaltungen mit kirchlichen oder gesellschaftspolitischen Themenstellungen;
- Begegnungen evangelischer Gruppen mit ökumenischen oder internationalen Partnern;
- kirchenmusikalische Veranstaltungen, die die finanziellen Möglichkeiten der örtlichen Gemeinden übersteigen;
- gesellige Veranstaltungen, insbesondere für Jugendliche;
- Ausstellungen mit förderungswürdigen Themen;
- Anschaffungen von Ausrüstungen und Inventar für die Arbeit evangelischer Gruppen am Ort;
- Ausstattung diakonischer Einrichtungen am Ort;
- Anschaffungen der Theologischen Bibliothek.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Verkaufserlös für das Grundstück Herrenstr. 13 nebst den aufstehenden Gebäuden („Hohenlimburger Hof“) und dem in den Buchführungsunterlagen der Stiftung ausgewiesenen sonstigen Vermögen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(2) Das Stiftungsvermögen ist festverzinslich anzulegen. Die Zinserträge werden als Fördermittel nach § 2, Abs. 2 verwendet.

(3) Der angelegte Festbetrag ist bei Währungsverlusten im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen aus den Zinserträgen entsprechend zu erhöhen.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rechtsstellung der Begünstigten

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organ der Stiftung

Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 16 Mitgliedern, darunter je ein(e) amtierende(r) Pfarrer(in) der evangelischen Kirchengemeinden in Hohenlimburg. Die übrigen Mitglieder müssen Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden Hohenlimburgs sein und die Befähigung zum Prebyteramt besitzen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Die verbleibenden Mitglieder wählen die Nachfolger. Bei dieser Zuwahl hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme für jede zu besetzende Stelle. Werden mehr Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, entscheidet die Anzahl der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählen die übrigen Mitglieder für die restliche Wahlperiode den/die Nachfolger(in).

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er verwaltet das Stiftungsvermögen, nimmt jährlich den Kassenbericht entgegen.
- b) Er nimmt den Bericht des/der Vorsitzenden über den Stand der Stiftungsangelegenheiten und über die Verwirklichung seiner Beschlüsse entgegen.
- c) Er beschließt über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- d) Er erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands wirken bei diesem Beschluß nicht mit.

§ 8

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Wenn mehr als vier Mitglieder die Einberufung verlangen, ist dem stattzugeben.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Wahl des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Regelungen der §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung.

(4) Über den Verlauf der Sitzungen und über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung

vorzulegen sind. Mit Mehrheit genehmigte Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand. Er besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzende(n) und
- b) dessen/deren Stellvertreter(in),
- c) dem/der Kassenwart(in),
- d) dem/der Schriftführer(in) und
- e) einem weiteren Mitglied.

§ 10

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den/die Vorsitzende(n) oder dessen/deren Stellvertreter(in) und jeweils ein weiteres Mitglied.

(2) Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) leitet die Sitzungen, lädt rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen ein und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands.

(3) Der/die Kassenwart(in) führt die Kassenbücher und erstellt den Jahresabschluß.

(4) Der/die Schriftführer(in) führt den Schriftverkehr und fertigt die Niederschriften der Sitzungen an.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand hat dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. Der Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und die Förderung evangelischer Arbeit in Hohenlimburg zum Ziel zu haben.

(2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand jeweils mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungsauftrag dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

§ 13

Vermögensanfall

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den evangelischen Kirchengemeinden in Hohenlimburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die den Zwecken nach § 2 Abs. 2 möglichst nahekommen, zu verwenden haben.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsaufsicht

Die Aufsichtsbehörde der Stiftung ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Den ersten Vorstand nach Inkrafttreten dieser Satzung bilden die Mitglieder des Vorstands, die zum Zeitpunkt der Ablösung der Satzung von 1920 rechtmäßig gewählt sind. Dies sind:

Adams, Walter, Im Weinhof 16,
 Bevers, Johannes, Freiheitstr. 12,
 Demmig, Norbert, Forstweg 10,
 Erber, Carl-Heinz, Langenkampstr. 25,
 Haver, Klaus, Herrenstr. 18,
 Jung, Karl, Esserstr. 22,
 Junge, Hans-Joachim, Ostfeldstr. 6,
 Kramer, Udo, Alte Heerstr. 31,
 Lipps, Heinrich, Scheffelau 28,
 Patzer, Wolfgang, Auf der Heide 11,
 Rabe, Michael, Im Klosterkamp 30,
 Regener, Karl-Heinz, Burgweg 17 (Vors.),
 Stemann, Werner, Burgweg 27,
 Sturm, Adolf, Amselweg 6,
 Tillmanns, Klaus, Auf dem Bauloh 27a,

(2) Durch Los wird in der ersten Vorstandssitzung bestimmt, welche Vorstandsmitglieder vom Tage des Inkrafttretens der neuen Satzung an für vier Jahre und welche für acht Jahre in ihr Amt gewählt sind.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Kalendertag des auf die Genehmigung durch die zuständige staatliche Genehmigungsbehörde folgenden Monats in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 25. September 1920 verliert damit ihre Gültigkeit.

Hagen-Hohenlimburg, 20 Januar 1997

Regener	Adams
Sturm	Haver
Tillmans	Demmig
Jung	Patzer
Kramer	Erber

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW wird der Satzungsneufassung der Ev. Stiftung

„Stiftung Evangelisches Volksheim
Hohenlimburg“

in Hagen-Hohenlimburg in der Fassung vom 20. Januar 1997 zugestimmt.

Bielefeld, den 25. September 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: 41990/B 04-40

Genehmigung

Die Satzungsänderungen, die der Vorstand der Stiftung Evangelisches Volksheim Hohenlimburg am 20. Januar 1997 beschlossen hat, werden gemäß § 12 Abs. 1 und § 16 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 (GV NW S. 274) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 (GV NW S. 1198) genehmigt.

25. November 1997

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
(L. S.) Müller
15.2.101181.St.

Freigabe des kameralistischen Buchführungssystems proFINANZ Version 2.1.1

Das Landeskirchenamt hat am 16. 12. 1997 beschlossen, das kameralistische Buchführungssystem proFINANZ (Version 2.1.1) der ROKD GmbH nach § 2 der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der

kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 (KABl. 1994 Seite 187) für den Einsatz in den kirchlichen Körperschaften der EKvW freizugeben.

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn, Kirchenkreis Plettenberg, wird im Bereich der Ortsteile Lichtringhausen, Neuenhof, Nuttmecke, Heberg, Haus Ebbe und Keuperkusen der Stadt Attendorn neu festgesetzt.
- Nach Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn, die innerhalb der in § 2 näher beschriebenen Grenzen ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg.

§ 2

Die Grenze des Umgliederungsgebietes beginnt an der Südwestspitze der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg in Höhe von „Haus Ebbe“. Sie folgt der bisherigen Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn zunächst nach Südwesten, später nach Südosten, wendet sich mit dieser nach Süden, bis sie nach ca. 150 Metern auf den Südhangweg trifft, mit diesem in südöstliche Richtung abbiegt und über einen Wanderweg auf den Hauptwanderweg stößt. Den Hauptwanderweg übernimmt sie in allgemein östliche Richtung bis zum Sportplatz, wendet sich mit ihm nach Norden, um auf die Höhenstraße zu stoßen, deren Verlauf sie bis zu dem Bach südlich der Fischteiche übernimmt. Mit dem Bach führt die Grenze zunächst nach Osten, biegt mit ihm nach Norden ab, verläßt dann den Bachlauf in Höhe der Hütte, um sich fortzusetzen auf dem Wanderweg, der südlich der „Bieke“ entlangführt. In Höhe der Fischteiche wendet sich die Grenze in einer gedachten Linie nach Nordosten und trifft nach ca. 1.000 Metern am Waldstück „Rehbigenholte“ wiederum auf den Hauptwanderweg. Mit diesem führt sie an den Parkplätzen entlang auf den Höhenweg bei „Vierkreuze“ zu, übernimmt an der Gabelung dessen nordwestlichen Verlauf, um östlich des Ortsteils Keuperkusen auf die bisherige Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg aufzutreffen. Diese übernimmt sie in allgemein westliche Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Juli 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Damke
Az.: 31392/A5-05 340

Urkunde

Zu der in der Urkunde vom 15. Juli 1997 unter Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden beschlossenen Neufestsetzung der Grenzföhrung zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Plettenberg und Attendorn wird gemäÙ Artikel 4 des PreuÙischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 30. Dezember 1997

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.) Carroux

Urkunde

**über die Änderung des Namens der
Evangelischen Kirchengemeinde
Hilchenbach**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen, führt mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 den Namen

„Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde
Hilchenbach“.

Bielefeld, den 3. November 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Damke Winterhoff
Az.: 48809/Hilchenbach 9

Urkunde

Die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Hilchenbach in den Namen

„Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde
Hilchenbach“

wird hiermit für den Staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 30. Dezember 1997

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.) Carroux

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 13. 1. 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 55377/Haspe 1(3.)

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 13. 1. 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 50660/Westerholt-Bertlich 1(2.)

**Urkunde über die Teilung einer
Pfarrstelle**

GemäÙ Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Dezember 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Damke

Az.: 51543/I/Kleinenbremen 1 (1.2)

**Urkunde über die Teilung einer
Pfarrstelle**

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

§ 2

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. März 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 15. 1. 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 57769 Paderborn 1(2.2)

**Urkunde über eine pfarramtliche
Verbindung**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Art. 11 Absatz 1 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerbrück und die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle werden pfarramtlich verbunden und zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Januar 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 56741/Dahlerbrück 1

**Urkunde über eine pfarramtliche
Verbindung**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Art. 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Lukas-Kirchengemeinde Hagen und die Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen werden pfarramtlich miteinander verbunden. Die Pfarrstellen beider Kirchengemeinden werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Dezember 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 51968/Hagen-Lukas 1

**Bekanntmachung des Siegels der
Evangelisch-Lutherischen
Wichernkirchengemeinde
Bad Oeynhausen, Kirchenkreis Vlotho**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 12. 1997
Az.: 48659 Oeynhausen-Wichern 9 S

Die aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rehme 1957 hervorgegangene frühere Evangelisch-Lutherische Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen-Süd, die seit 1962 den Namen Evangelisch-Lutherische Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels der
Evangelischen Kirchengemeinde
Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis
Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 12. 1997
Az.: 41658 Bottrop-Altstadt 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop am 1. Januar 1960 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels der
Evangelischen Kirchengemeinde
Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 11. 1997
Az.: 30166/Gohfeld 9 S

Die in der Reformationszeit evangelische gewordene Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde zu Heeren-Werve, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 12. 1997
Az.: 38143 zu Heeren-Werve 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Heeren, die seit dem 1. April 1994 den Namen Evangelische Kirchengemeinde zu Heeren-Werve trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

1. Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister in Westfalen und Lippe

Thema: Kirche im Wandel

Termin: Montag, 9. März, bis Freitag,
13. März 1998

Ort: Begegnungszentrum Frönsberg,
58675 Hemer

Leitung: Olaf Abraham

Der Tagungsbeitrag beträgt 160,00 DM; er ist am Tagungsort zu entrichten.

Anmeldungen kurzfristig erbeten an: Evangelische Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Worthstraße 51, 58511 Lüdenscheid

Verlegung des Dienstsitzes des Datenschutzbeauftragten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1998
Az.: A 14-04

Mit Wirkung vom 2. 2. 1998 hat der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der drei Diakonischen Werke der genannten Kirchen seinen Dienstsitz verlegt. Die neue Anschrift lautet:

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen für
den Datenschutz
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf
Telefon: 02 11/1 36 36-28
Telefax: 02 11/1 36 36-21

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z. A. Diemut Cramer am 30. November 1997 in Bielefeld;

Pfarrerin z. A. Carola Dietrich am 9. November 1997 in Kamen;

Pfarrerin z. A. Dörte Godejohann am 30. November 1997 in Minden;

Pfarrerin Stefanie Haferung am 2. November 1997 in Bochum-Eppendorf;

Pfarrer z. A. Matthias Hövelmann am 21. Dezember 1997 in Hemer;

Pfarrerin z. A. Martina Kluft am 2. November 1997 in Ostönnen;

Pfarrerin z. A. Heike Koch am 1. November 1997 in Soest;

Pfarrer z. A. Wolfram Linnemann am 2. November 1997 in Witten;

Pfarrerin z. A. Dorothea Lotze-Kola am 7. Dezember 1997 in Iserlohn;

Pfarrer Hans-Peter Melzer am 2. November 1997 in Bielefeld;

Pfarrer z. A. Jens-Christian Nehme am 20. Dezember 1997 in Herne;

Pfarrerin z. A. Eva Pannhoff am 7. Dezember 1997 in Lünen-Brambauer;

Pfarrer z. A. Markus Sorg am 21. Dezember 1997 in Bochum;

Pfarrer z. A. Kai-Uwe Spanhofer am 26. Oktober 1997 in Bielefeld;

Pfarrerin z. A. Birgit Steinhauer am 2. November 1997 in Witten.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrerin z. A. Sigrid Reihs, Bochum, zum 15. Dezember 1997.

Berufen sind:

Pfarrer Ekkehard Karottki zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen (Pfarrstelle 1.1), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Hans-Peter Melzer zum Pfarrer der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrerin Angelika Oberbeckmann zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Wersen-Büren (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor Richard P o t h m a n n, Bad Driburg, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrerinnen Ute R i e g a s - C h a i k o w s k i zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pastor Hans Peter R ü t h e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrerinnen Christiane S ü d h ö l t e r - K a r o t t k i zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Minden;

Pfarrerinnen Dora Maria T e i d e l t, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Hagen (3. Kreispfarrstelle);

Pfarrerinnen Birgit W o r m s - N i g m a n n, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zur Pfarrerin der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer z. A. Andreas S c h n e i d e r, Kirchenkreis Siegen.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Dr. theol. Rolf-Walter B e c k e r, früherer Ephorus des Predigerseminars der Ev. Kirche von Westfalen, Soest, zum 1. Januar 1998;

Pfarrer Wilfried J o c h i m, Ev. Kirchengemeinde Werste (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Januar 1998;

Pfarrer Hans-Joachim Q u e s t, Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 1998;

Pfarrer Klaus-Peter S c h m i d t, Ev. Kirchengemeinde Westerfilde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Januar 1998.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Ernst H a e s n e r, zuletzt Pfarrer in Bad Oeynhausener Altstadt, Kirchenkreis Vlotho, am 21. Dezember 1997 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Ewald K ö n i g, zuletzt Pfarrer in Mettingen, Kirchenkreis Tecklenburg, am 1. Dezember 1997 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Rolf S c h e i b e r g, zuletzt Pfarrer in Wolbeck, Kirchenkreis Münster, am 26. Dezember 1997 im Alter von 73 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Stelle eines Landesjugendpfarrers/einer Landesjugendpfarrerin bei der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKvW, z. Hd. Herrn LKR Weide, zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Lippspringe, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ergste, Kirchenkreis Iserlohn (Patronatspfarrstelle);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fürstenberg, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hilstrup, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neheim, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe, Kirchenkreis Lübbecke;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg, Kirchenkreis Minden (Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Senden, Kirchenkreis Münster.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück, Kirchenkreis Wittgenstein (Patronatspfarrstelle).

c) Die Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Die pfarramtlich verbundenen Pfarrstellen der Kirchengemeinden Dahlebrück und Schalksmühle, Kirchenkreis Lüdenscheid.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Lüdenscheid an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Ernannt ist:

Frau Studienrätin i. K. Petra B o t h e, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. 1. 1998.

Titelverleihung:

Frau Annegrete G ö b l i n g, Evangelisch-Lutherische Auferstehungskirchengemeinde Theesen, ist der Titel „Kantorin“ verliehen worden.

Den Fachkurs „Dienst- und Arbeitsrecht“ 9.97 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 7. November 1997 bestanden:

Böbersen, Nicole	KZVK Dortmund
Gerdsman, Astrid	KZVK Dortmund
Hanke, Annette	LKA Bielefeld
Laumann, Elvira	KK Münster
Müller, Severin	KZVK Dortmund
Peters, Angelika	VKK Dortmund
Prautsch, Eike	Konsistorium Magdeburg
Reichhard, Ursula	LKA Bielefeld
Roch, Heike	KK Münster
Schmidt, Anja	Gesamtverband Bochum
Schulz, Carina	KK Siegen
Wesel, Birgit	Gesamtverband Bochum

Den Fachkurs „Finanzwirtschaft“ 11.97 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 28. November 1997 folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Bäcker, Sandra	Haus Villigst
Beitmann, Martina	Konsistorium Magdeburg
Bischof, Gertrud	Konsistorium Magdeburg
Braksiek, Oliver	KK Gütersloh
Clausmeyer, Marc	Gesamtverband Bochum
Cordt, Sandra	KK Lüdenscheid
Egbert, Heinrich	KK Münster
Hoffmann, Birgit	KK Siegen
Klemme, Heidi	LKA Bielefeld
Kretschmer, Anke	KK Recklinghausen
Meyer, Gabriele	Konsistorium Magdeburg
Nolte, Christel	Kirchengemeinde Schötmar
Rose, Michael	KK Siegen
Summek, Doris	KK Lübbecke
Wiesemann, Claus	Gemeindeverband Iserlohn

Stellenangebot:

Die Churches' Commission for Migrants in Europe (CCME) mit Sitz im Ökumenischen Zentrum in Brüssel sucht eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für den gegenwärtigen Generalsekretär. CCME ist eine ökumenische Organisation auf europäischer Ebene. Sie fördert die Zusammenarbeit der Kirchen in Fragen der Migration sowie der Förderung der Rechte von Migranten, Flüchtlingen und ethnischen Minderheiten. Sie hält den Kontakt zu den Europäischen Institutionen, besonders der EU, dem Europarat und Nichtregierungsorganisationen, und bringt die Anliegen der Kirche zur Sprache. Sie informiert und berät die Mitgliedskirchen in den genannten Fragen. Eine stärkere institutionelle Kooperation von CCME und der Konferenz Europäischer Kirchen (mit Sitz in Genf und Straßburg) wird derzeit angestrebt.

Bewerbungen werden bis zum 6. März 1998 mit den üblichen Unterlagen an den Moderator der Churches' Commission for Migrants in Europe (CCME), c/o 174 Rue Joseph II, B-1000 Brussels, erbeten.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen können Sie über das CCME-Büro in Brüssel oder das Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, z. Hd. Dr. Martin Affolderbach, erhalten. Für weitere Informationen steht auch der Moderator von CCME, Thanasis Apostolou, Tel. + 31-70-31 82 75 71 oder + 31-30-6 56 27 36 zur Verfügung.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Gerhard Tersteegen: „**Ich bete an die Macht der Liebe**“. Eine Auswahl aus seinen Werken. Hrsg. von Dietrich Meyer, Brunnen Verlag, Gießen, 1997, XXII, 374 S., kt., 39,- DM.

Der 300. Geburtstag des bedeutenden Liederdichters (1697–1769) ist Anlaß, ihn selbst wieder zu Wort kommen zu lassen. Der schöne Band enthält u. a. das Tagebuch der niederländischen Reise sowie Anweisungen zum geistlichen Leben und Auseinandersetzungen mit der Zeit; dazu kommen zwei „auserlesene Lebensbeschreibungen Heiliger Seelen“, Franz von Assisi und Hildegard von Bingen. „Tersteegen war sich sicher, daß man Gott und seine Gegenwart erfahren könne, ja daß sie jeder für sich erfahren müsse. Als ein Erfahrener im Glauben hat uns Tersteegen viel zu sagen. Seine seelsorgerlichen Ratschläge kommen aus einer selbst durchlittenen jahrelangen Glaubensnot. Walter Nigg sagt: ‚Bei Tersteegen nimmt die Frömmigkeit eine unerwartete Tiefendimension an‘. Diese Tiefe kommt nicht aus einer festen, etwa mystischen Methode der Seelenführung, sondern aus dem immer neuen Hören auf Gott, das für die Vielfalt seiner Wege offen ist“ (S. XI). K.-F. W.

Katholische Aufklärung

Rudolf Schlögl: „**Glaube und Religion in der Säkularisierung**“. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700 bis 1840 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 28), R. Oldebourg Verlag, München, 1995, 447 S., geb., 118,- DM.

Die Veränderungen in den frommen Überzeugungen katholischer Laien setzten ein, bevor die katholische Aufklärung ihre Wirkung entfaltete. Letztere ist also mehr eine Reaktion der Kirche auf Entchristlichungsprozesse als deren Ursache. Die vorliegende Studie zeigt die Säkularisierung als Teil sozialen Wandels: Quantifizierbare Massenquellen wie Testamente und Totenzettel, aber auch der verzweigte Diskurs von Gebetbüchern und theologischen Zeitschriften berichten davon, wie Religion in der bürgerlichen Öffentlichkeit marginalisiert wurde. Man kann also nicht sagen, daß die ultramontane Konfessionalisierung des 19.

Jahrhunderts an den sinnenfrohen Barockglauben des katholischen Stadtbürgertums anknüpfte. Der vorliegende Band ist eine detailreiche und zusammenfassende Untersuchung. K.-F. W.

Christologie

Alois Grillmeier: „**Fragmente zur Christologie**“. Studien zum altkirchlichen Christusbild. Hrsg. von Theresia Hainthaler, Verlag Herder, Freiburg/Br., 1997, XII, 484 S., geb., 98,- DM.

Von dem international anerkannten katholischen Dogmenhistoriker Alois Grillmeier liegt ein neuer Band mit subtilen wissenschaftlichen Beiträgen vor. Es sind Analysen zur Hellenisierung des Christentums in den ersten Jahrhunderten nach Christus, philologische Studien zu christologischen Begriffen, historische Untersuchungen zur Dogmenentwicklung in den altorientalischen Kirchen. Es geht u. a. um die Konfrontation mit Mythos und Logos, um „die christologische Entdeckung des Humanum“, um die Taufe Christi und die Taufe der Christen, um die „Theologia Cordis“. K.-F. W.

Mystik

Michael Egeding: „**Die Metaphorik der spätmittelalterlichen Mystik**“.

– Bd. 1: Systematische Untersuchung, 248 S., geb.;

– Bd. 2: Bildspender – Bildempfänger – Kontexte: Dokumentation und Interpretation, 752 S., geb.;

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 1997, 298,- DM.

Der Titel dieses zweibändigen Werkes mutet zunächst sehr speziell an. Betrifft uns die Metaphorik der spätmittelalterlichen Mystik noch? Wenn man sich jedoch klar macht, wie stark heute mystische Züge in der Frömmigkeit vieler – auch am Rande der Gemeinde stehender – Menschen ist, wird deutlich, daß die Mystik in der Geschichte der Kirche aufzuarbeiten ist. Karl Rahner hat gesagt, der Christ der Zukunft werde Mystiker sein. Der Vf. berücksichtigt u. a. Werke von Mechthild von Magdeburg, Meister Eckhart, Johannes Tauler und Heinrich Seuse. In Band 1 analysiert er in systematischer Weise, wie der in metaphorischer Rede sich vollziehende Umgang mit dem ganz Anderen das konventionelle Vorstellen, Denken und Sprechen des Menschen zu verändern vermag. Dabei werden grundlegende Fragen der Mystikforschung neu bedacht: z. B. das Verhältnis von Sprache und mystischer Erfahrung, das Problem einer mystischen Metaphorik, die Relevanz der Metaphorik für eine „Logik des Spirituellen“ und für ein theonomes Sprechen vom Göttlichen. Hier werden Klassifizierungen wie „Aufstiegsmystik“ oder „Abstiegsmystik“ kritisch beleuchtet. Band 2 bietet eine Dokumentation und Interpretation aller relevanten Metaphern in den untersuchten Texten der behandelten Autoren; es entsteht geradezu ein Wörterbuch der Mystik, das neue Zugänge zu den Texten der Mystik eröffnet. K.-F. W.

Theologie und Politik

Wilfried Behr: „**Politischer Liberalismus und kirchliches Christentum**“. Studien zum Zusammenhang von Theologie und Politik bei Johann Christian Konrad von Hofmann (1810–1877) (Calwer Theologische Monographien. Reihe B: Bd. 12), Calwer Verlag, Stuttgart, 1995, VIII, 335 S., kt., 98,- DM.

Der Vf. handelt über einen bedeutenden und eigenwilligen Theologen des vorigen Jahrhunderts. „Auch wenn wir Hofmanns theologisches Freiheitsverständnis nicht teilen und wir ihn nicht als einen Vorläufer einer theologischen Bejahung der modernen Demokratie bezeichnen können, ist dennoch sein Versuch anzuerkennen, in seinen staatsrechtlichen Anschauungen eine zunehmende Beteiligung aller Staatsbürger am staatlichen Leben zu fördern. Hierin war er seiner Zeit nah, vielleicht sogar voraus. In seiner Sensibilität für die politischen und theologischen Aufgaben seiner Gegenwart bleibt Hofmanns theoretische Arbeit auch heute noch beeindruckend. Die Aufgabe theologischer Zeitgenossenschaft bleibt uns erhalten. Wenn wir sie im Bezug auf die Schrift und in der Orientierung am Bekenntnis erfüllen wollen, müssen wir allerdings vielfach andere Antworten geben, als sie von Hofmann formuliert worden sind“ (S. 317). K.-F. W.

Waldenser

Theo Kiefner: „**Die Waldenser auf ihrem Weg aus dem Tal Val Cluson durch die Schweiz nach Deutschland 1532–1820/30**“. Bd. 4: Die Pfarrer der Waldenserkolonien in Deutschland. Die Pfarrer und ihre Gemeinden, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1997, 902 S., geb., 120,- DM.

Hier handelt es sich um ein ungewöhnliches Pfarrerbuch, da es nicht Gemeinden und ihre Pfarrer in einem bestimmten Territorium, sondern an 31 Orten zwischen Württemberg und Hessen, Baden und Ostpreußen enthält. Das Waldenser-Pfarrerbuch ist damit ein Abbild der bewegten Siedlungsgeschichte der Waldenser nach 1698, die – vor allen in der Anfangszeit – durch zahlreiche und die damaligen Territorien übergreifenden Umsiedlungen und Wanderungen gekennzeichnet ist. Diese Fluktuation macht sich besonders bei den Pfarrern bemerkbar, wie sich an den einzelnen Biographien zeigt, so daß es der Sache angemessen war, alle Waldenser-Siedlungen in Deutschland in dieses Pfarrerbuch aufzunehmen. Ungewöhnlich ist das Waldenser-Pfarrerbuch auch dadurch, daß die 241 Pfarrerbographien wesentlich ausführlicher sind als in den üblichen Pfarrerbüchern“ (Hermann Ehmer im Geleitwort, S. 5). Das Buch ist an den Quellen erarbeitet. Es fördert Weiterarbeit in Landes- und Ortsgeschichte. Die Waldenser wurden 1820/30 in die Landeskirchen eingegliedert. K.-F. W.

Pietismus

Hans Ludwig Nehrlich: „**Erlebnisse eines frommen Handwerkers im späten 17. Jahrhundert**“. In Verbindung mit dem Archiv der Franckeschen Stif-

tungen zu Halle hrsg. von Rainer Lächele (Halle-sche Quellenpublikationen und Repertorien, Bd. 1), Verlag der Franckeschen Stiftungen Halle im Max Niemeyer Verlag, Tübingen, 1997, VII, 100 S., kt., 62,- DM.

Die 1723 beendete Autobiographie des Böttchers Hans Ludwig Nehrlich (1653-1730) ist eines der seltenen Exemplare einer Handwerkerautobiographie aus dieser Zeit. Nehrlich war Pietist, und sein Text ist ein Paradebeispiel eines pietistischen Lebenslaufs; er bietet zudem einen guten Einblick in das Leben eines Menschen in der frühen Neuzeit, der seine Überzeugung gegen vielerlei Widerstände behauptete. Die Beschäftigung mit Erbauungsliteratur spielt eine zentrale Rolle. Der Text wird nach der Handschrift kritisch ediert. K.-F. W.

Exodus

Benno Jacob: „Das Buch Exodus“. Hrsg. im Auftrag des Leo Baeck Instituts von Shlomo Mayer unter Mitwirkung von Joachim Hahn und Almuth Jürgensen, Calwer Verlag, Stuttgart, 1997, XXV, 1098 S., geb., 198,- DM.

„Der Exodus-Kommentar wurde von Benno Jacob 1935 begonnen, 1940 beendet, jedoch bis 1943 überarbeitet und revidiert. Seither war das Manuskript nur in Form eines Microfilms und Kopien davon ‚eingeweihten Kreisen‘ zugänglich. Weltereignisse und persönliche Umstände führten dazu, daß erst nach 50 Jahren dieses weitere Monumental-Werk eines der letzten Rabbiner aus Deutschland auch der allgemeinen Leserschaft und hauptsächlich Bibelforschern und Studenten vorgestellt werden kann“ (S. VII). Bernd Janowski und Almuth Jürgensen haben eine vorzügliche Einleitung geschrieben: „Dies wunderbare Buch“. Julius Carlebach schreibt einen kurzen Text zum Leben Benno Jacobs. Dieser jüdische Kommentar zum Buch Exodus kann auch von christlichen Theologinnen und Theologen benutzt werden. Und man hat großen Gewinn! Das zeigen Stichproben der Lektüre. K.-F. W.

Westfälische Kirchengeschichte

„Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte“. Bd. 91. Hrsg. von Ernst Brinkmann und Bernd Hey, Verein für Westfälische Kirchengeschichte, Bielefeld, 1997, 346 S., Kt., 40,- DM.

Der vorliegende Band enthält einige Beiträge zur kirchlichen Ortsgeschichte von Siegen, Herdecke, Clarholz, Herzebrock und Altena. Auf einen größeren Bereich zielen die Aufsätze von Tillmann Bendikowski: „Großer Kampf um kleine Seelen – Konflikte um konfessionelle Mischehen im Preußen des 19. Jahrhunderts“ und Werner Philipps: „125 Jahre Westfälische Diaspora-Pfarrer-Konferenz (1871-1996)“. Norbert Friedrich legt eine „Auswahlbibliographie Reinhard Mumm“ vor. Eine interessante Arbeit über Hans Philipp Ehrenberg schreibt Karl Heinz Potthast. Zu Kurt Gerstein gibt es zwei Beiträge von Peter Steinbach und Willi Dreßen. Ein Porträt des 1996 verstorbenen Bonner Kirchenhistorikers Johann Friedrich Gerhard Goeters legt Harm Klütting vor. Wie im-

mer folgt ein Bericht zur Jahrestagung 1996. Die Rezensionen geben einen guten Überblick über Neuerscheinungen. K.-F. W.

Spiritualität

„Studies in Spirituality“:

– Bd. 1: 1991, 285 S., kt., 82,- DM;

– Bd. 2: 1992, 287 S., kt., 82,- DM;

– Bd. 3: 1993, 305 S., kt., 82,- DM;

– Bd. 4: 1994, 310 S., kt., 82,- DM;

– Bd. 5: 1995, 296 S., kt., 82,- DM;

– Bd. 6: 1996, 304 S., kt., 82,- DM;

– Bd. 7: 1997, 322 S., kt., 82,- DM.

Alle Bände im Verlag Kok Pharos, Kampen (Niederlande).

Das vorliegende Jahrbuch wird vom Titus Brandsma Institut der katholischen Universität in Nijmegen herausgegeben. Verantwortlich sind zahlreiche Wissenschaftler, Theologen, Philologen u. a., aus Europa, Israel und den USA. Das Jahrbuch publiziert wissenschaftliche Beiträge zu Spiritualität und Mystik vor allem in englischer und deutscher Sprache. Die Autoren zielen auf Spiritualität als wissenschaftliche Disziplin, in der natürlich interdisziplinär gearbeitet werden muß. Es geht zunächst um theoretische Fragen, sodann um systematische und historische Aspekte zu den verschiedenen spirituellen Traditionen – vor allem im christlich-jüdischen Bereich. Die Beiträge haben höchstes wissenschaftliches Niveau und müssen auch in der evangelischen Theologie beachtet werden. Spiritualität ist keine Modeerscheinung, sondern hat in Theologie und Kirche ihren angemessenen Platz. Die Plazierung freilich ergibt noch zahlreiche Probleme, die im Jahrbuch erörtert werden.

Ich nenne einige wichtige Artikel: in Band 1: Otger Stegink: „Study in Spirituality in Retrospect. Shifts in Methodological Approach“; Kees Waaijman: „Spirituality as transformation demands a structural dynamic approach“; Elisabeth Hense: „Paul Celan: Mit Stimme und Stummheit zu Dir“; Bd. 2: Michael Plattig: „Vom Trost der Tränen: Ignatius von Loyola und die Gabe der Tränen“; Harald Walach/Max-Josef Schuster: „Esoterik und Christentum“; Bd. 3: Kees Waaijman: „Toward a phenomenological definition of spirituality“; Alois M. Haas: „Zen und der Westen“; Bd. 4: Michael Plattig: „Die ‚dunkle Nacht‘ als Gotteserfahrung. Aspekte und Anregungen für eine gegenwartsbezogene Spiritualität“; Hubert J. M. Hermans: „Buber on Mysticism, May on Creativity, and the Dialogue Nature of Self“; Bd. 5: Kees Waaijman: „A Hermeneutic of Spirituality. A Preliminary Study“; Hein Blommestijn: „The Art of Loving God: *De diligendo Deo* of Bernard of Clairvaux“; Erika Lorenz: „Glaube und kontemplative Erfahrung. Teresa von Avila und Johannes vom Kreuz“; Ria van den Brandt: „Schicksalsmäßiges und schöpferisches Wollen: Dag Hammarskjöld und Meister Eckhart“; Bd. 6: Kees Waaijman: „The soul as Spiritual Core Concept. A Scriptural Viewpoint“; Geert Franzenburg: „Die ‚männliche Mystik‘ des Gregor von Nyssa“; Michael Plattig:

„Heinrich Seuse als ‚christliche Erosgestalt‘“; Bd. 7: Kees Waaijman: „Discernment. Its history and meaning“; Michael Plattig/Regina Bäumer: „The Desert Fathers and Spiritual Direction“; Hein Blommestijn: „Liberating Virtue: William of St. Thierry“; Alois M. Haas: „Mystik in unserer Zeit“. Im letzten Band des Jahrbuchs finden wir auch einige kurze Buchrezensionen. Die bisher erschienenen Bände enthalten eine Fülle von Anregungen und Hinweisen. Die Bedeutung der Spiritualität in Theologie und Kirche wird wachsen.

K.-F. W.

Spiritualität (II)

„Geistlich leben“:

- Bd. 4: Reinhard Deichgräber: „**Und unterwegs wirst du ein anderer Mensch**“. Vom Wunder der Wandlung, 1997, 60 S., kt., 9,90 DM;
- Bd. 5: Stefan Kunz: „**Ihr seid meine Freunde!**“ Von der Freundschaft mit Gott, 1997, 64 S., kt., 9,90 DM;

beide Bände im Brunnen Verlag, Gießen.

In der praktisch orientierten Reihe „Geistlich leben“, die u. a. von Gerhard Ruhbach herausgegeben wird, sind bisher die folgenden schönen Bände erschienen: Gerhard Ruhbach: „Geistlich leben. Wege zu einer Spiritualität im Alltag“; Reinhard Deichgräber: „Gottes Willen erkennen und tun“; Wolfgang Kubik: „Verschlossenheit und Sehnsucht. Begleitende Gespräche mit jungen Menschen“. In diesen und in den beiden neuen Bänden wird in eindringlicher, nie aufdringlicher Art geistliches Leben als Gestaltwerdung des Glaubens vorgestellt. Menschen werden auf einen geistlichen Weg mitgenommen. Die Bände können allen Theologinnen und Theologen sehr empfohlen werden, und sie sind auch als Geschenke für interessierte Gemeindeglieder geeignet. Es ist zu wünschen, daß die Reihe „Geistlich leben“ fortgesetzt wird. Wer sie abonniert, hat einen spirituellen Schatz.

K.-F. W.

Andachten

Johannes Krause-Isermann: „**Mut zum nächsten Schritt**“. 42 Andachten im Alltag. Mit einem Vorwort von Hans Bernhard Kaufmann, Luther-Verlag, Bielefeld, 1997, 116 S., kt., 19,80 DM.

Johannes Krause-Isermann, Gemeindepfarrer in Münster-Hiltrup, legt Andachten besonderer Art vor. „Eine Ermutigung, den nächsten Schritt zu wagen – im Vertrauen auf Gottes Treue“ (Hans Bernhard Kaufmann). Der Vf. nimmt alltägliche Szenen und Erlebnisse auf, und er erzählt sie wieder im Licht des Evangeliums. Einige Andachten sind auf das Kirchenjahr bezogen, einige sind unter Leitthemen gesammelt: „Gott – so fern, so nah“ und „Schicksal und Leid“. Hier wird Theologie elementarisiert. Der Band eignet sich besonders als Geschenk für alle, die in der Gemeinde auf dem Weg sind.

K.-F. W.

Menschenwürde

Eberhard Jüngel: „**Meine Zeit steht in Deinen Händen (Psalm 31, 16)**“. Zur Würde des befristeten Menschenlebens (Heidelberger Universitätsreden, Bd. 13), C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 1997, 35 S., kt., 24,- DM.

„Die Befristetheit des menschlichen Lebens als solche ist nach biblischem Urteil . . . eine dem Menschen zugute kommende göttliche Wohltat. Und dieses biblische Urteil ist begründet in der Gewißheit des Glaubens, daß der Mensch an seinem Anfang nicht vom Nichts, sondern von einem ihn um seiner selbst willen wollenden und bejahenden Schöpfer begrenzt ist – eine Gewißheit, der die Verheißung korrespondiert, daß der Mensch auch am Ende seines Lebens nicht vom Nichts, sondern wiederum von Gott, nämlich von dem sein menschliches Geschöpf richtenden und in seinem gnädigen Gericht vollendenden Gott begrenzt werden wird“ (S. 12). Der Mensch verdankt Gott seine unantastbare Würde. Von hier aus stellen sich Fragen an ethische Positionen, die ausgerechnet unter Berufung auf die Würde der Person die Entscheidung über die dem menschlichen Leben gewährte Zeit in die Hände des Menschen zu legen fordern. Jüngels Rede ist ein tiefgehendes Plädoyer für die Würde des menschlichen Lebens.

K.-F. W.

Islam

Adel Theodor Khoury: „**Was will der Islam?**“ Anspruch und kritische Würdigung (Schriftenreihe/Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 230), C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 1997, V, 22 S., kt., 18,- DM.

Selten habe ich eine so konzise und klare Islam-Darstellung gelesen wie diesen Vortrag vor der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe. Der Religionswissenschaftler Adel Theodor Khoury ist im Libanon geboren und lehrte an der Universität Münster. Der Islam will für alle Bereiche des Lebens eine umfassende Ordnung festlegen und durchsetzen (Totalitätsanspruch). Das religiöse Gesetz ist auch Grundlage der politischen Ordnung und der Beziehungen des islamischen Staats zu den Nicht-Muslimen (Universalitätsanspruch). Khoury erläutert den religiösen und geschichtlichen Rahmen und stellt die Richtungen (Islamisten und Traditionalisten, Reformisten und Säkularisten) sowie Wege zur Lösung der Probleme vor. Eine kritische Würdigung mit Fragen an die Muslime beendet die Schrift, die auch Literaturhinweise (sehr gut!) enthält. Eine der Fragen lautet: „Sollte nicht der Islam angesichts der Realität in der Welt von heute den Schritt wagen von der überholten Annahme einer einheitlichen Gesellschaft (in der die Muslime die Herrschaft haben und die Macht ausüben sollen) zur Bejahung einer pluralistischen Gesellschaft?“

K.-F. W.

K 21098

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld – Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). – Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. – Postvertriebskennzeichen: K 21098. – Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, 33617 Bielefeld
